

werden. Die am 26. Februar 1849 zusammengetretenen Kammern erkannten die oktroyierte Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 als „das nunmehr gültige Grundgesetz des preussischen Staates“ an und traten in die vorgesehene Revision ein. Ende April 1849 wurde indessen die zweite Kammer, hauptsächlich wegen ihrer oppositionellen Haltung gegen eine Reihe auf Grund des Artikels 105 (heutigen Art. 63 der Verfassung) erlassener Notverordnungen, aufgelöst und die erste Kammer vertagt. Auf Grund desselben Artikels 105 erfolgte nun unter dem 30. Mai 1849 die Verordnung über die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer, welche die indirekte Wahl an die Stelle der direkten setzte und das Dreiklassensystem der Urwähler einführte.

Nach Neuwahl der Zweiten Kammer — vorher mußte zunächst der neuen Wahlvorschriften wegen eine allgemeine direkte Besteuerung durchgeführt werden — wurden die beiden Häuser auf den 7. August wieder einberufen. Mitte Dezember 1849 hatten die beiden Kammern das Revisionswerk vollendet. An ihm, wie auch an dem Verfassungswerke der Nationalversammlung hatten eine Reihe von Abgeordneten aus Rheinland und Westfalen — so die Abgeordneten *Bauerband*, *Loem*, *Alexander v. Daniels*, *Peter Reichensperger* und *Bened. Waldeck* — einen ganz hervorragenden Anteil. Am 31. Januar 1850 wurde die revidierte Verfassungsurkunde vom Könige vollzogen, am 2. Februar 1850 ward sie in der Gesetzsammlung publiziert und am 6. Februar 1850 vom Könige, den Mitgliedern beider Kammern und den Ministern im königlichen Schlosse zu Berlin feierlich beschworen. Hiermit war Preußen endgültig ein konstitutioneller Staat geworden.

III. Anordnung und Inhalt der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850

Die preussische Verfassungsurkunde, die in neun Titel und 119 Artikel, von denen eine Anzahl aufgehoben sind, zerfällt, behandelt ein Dreifaches. Einmal regelt sie die Form des preussischen Staates als eines konstitutionell-monarchischen Staates; sie befaßt sich nach dieser Richtung mit dem Staatsgebiet, der Staatsangehörigkeit, der Gesetzgebung, dem Könige, der Volksvertretung, bestehend aus Herren- und Abgeordnetenhaus und dem Verhältnis der Volksvertretung zur Krone. Die Verfassung sucht im wesentlichen auch die sogenannte „Trennung der Gewalten“, der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen durchzuführen. In einer Reihe von Artikeln ist die Trennung der Justiz von der Verwaltung zum Ausdruck gebracht worden; im Gegensatz zu der konsequenten Theorie von der Gewaltenteilung aber im Sinne des deutschen Staatsrechtes gibt indessen die preussische Verfassung der vollziehenden Gewalt einen wirksamen Anteil an der Gesetzgebung in dem sogenannten absoluten Veto (Artikel 62 Absatz 2). In